



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 20. März 2007	Nummer 5
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
21.2.2007	Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“ (NatPUORegWildV)	46
21.2.2007	Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“ (NatPUOFischV)	53

Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“ (NatPUORegWildV)

Vom 21. Februar 2007

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 142) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Verordnung

(1) Durch diese Verordnung wird die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ zulässigen Wildbestandsregulierung für die gesamte Fläche des Nationalparks „Unteres Odertal“ geregelt. Eine Übersichtskarte ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 1 beigelegt. Das Gebiet des Nationalparks mit seinen Schutzzonen ist in den §§ 2 und 5 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ festgelegt.

(2) Zur räumlichen Darstellung der zulässigen Wildbestandsregulierung ist Bestandteil dieser Verordnung ein Kartensatz mit den in Anlage 2 aufgeführten 22 Blättern. Der Kartensatz kann bei dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, bei den Landkreisen Uckermark und Barnim, untere Naturschutzbehörden sowie bei der Nationalparkverwaltung in Schwedt, Orts- teil Criewen, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Regulierung der Schwarzwildbestände

(1) Die Regulierung der Schwarzwildbestände ist im Nationalpark nach § 13 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ unbeschadet anderer Rechtsvorschriften im Rahmen der Einzeljagd zugelassen:

1. in der Schutzzone II des Nationalparks;
2. in der Schutzzone I b auf den im Kartensatz, Blatt 5 bis 15, 19, 21 und 22 dargestellten Polder- und Vorlandflächen bis zur Einstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch Entschädigung der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten im Rahmen des Unternehmensflurbereinigerungsverfahrens „Unteres Odertal“ auf der Grundlage der Ausführungsanordnung des Flurbereinigerungsplans gemäß § 61 des Flurbereinigerungsgesetzes oder von Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigerungsgesetzes;
3. unabhängig von der Zonierung auf den im Kartensatz, Blatt 1, 2, 13, 16 bis 18 und 20 dargestellten, unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb des Natio-

nalparks angrenzenden und nicht weiter als 80 Meter von der Nationalparkgrenze entfernt liegenden Flächen im oder am Gellmersdorfer Forst, im Schöneberger-Stolper Wald, in den Densenbergen, im Gartzter Schrey und im Staffelder Wald.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung der Nationalparkverwaltung ist es ferner zulässig, zum Zwecke der Schwarzwildregulierung im Zeitraum zwischen dem 1. November und 31. Dezember eines jeden Jahres auf den im Kartensatz, Blatt 1 bis 22 dargestellten Flächen Drückjagden durchzuführen. Für die in der Schutzzone I b liegenden Polder- und Vorlandflächen gilt dies nur bis zur Einstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch Entschädigung der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten im Rahmen des Unternehmensflurbereinigerungsverfahrens „Unteres Odertal“ auf Grundlage der Ausführungsanordnung des Flurbereinigerungsplans gemäß § 61 des Flurbereinigerungsgesetzes oder von Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigerungsgesetzes. Auf zusammenhängenden Flächen, die zu unterschiedlichen Jagdbezirken gehören, haben sich die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke auf einen gemeinsamen Zeitpunkt für die Durchführung der jeweiligen Drückjagd zu verständigen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Nationalparkverwaltung.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann, soweit dies zur Sicherung des Hochwasserschutzes erforderlich ist, die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde auch nach Einstellung der Nutzung im Polder 10 die Durchführung von Drückjagden auf Schwarzwild zwischen dem 1. November und 31. Dezember eines jeden Jahres zum Zwecke der Bestandsregulierung anordnen.

§ 3

Regulierung der Dam- und Rotwildbestände

(1) Die Regulierung der Dam- und Rotwildbestände im Nationalpark nach § 13 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf den im Kartensatz, Blatt 1, 2, 13, 16 bis 18 und 20 dargestellten, unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb des Nationalparks angrenzenden und nicht weiter als 80 Meter von der Nationalparkgrenze entfernt liegenden Flächen im oder am Gellmersdorfer Forst, im Schöneberger-Stolper Wald, in den Densenbergen, im Gartzter Schrey und im Staffelder Wald im Rahmen der Einzeljagd zugelassen.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung der Nationalparkverwaltung ist es ferner zulässig auf den im Kartensatz, Blatt 1, 2, 5, 6, 13 bis 18 und 20 gekennzeichneten Flächen im Zeitraum zwischen dem 1. November und 31. Dezember eines jeden Jahres zum Zwecke der Dam- und Rotwildregulierung Drückjagden durchzuführen.

(3) Drückjagden nach Absatz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind auf denselben Flächen zur gleichen Zeit durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Regulierung anderer Wildarten

(1) Zur Regulierung der Bestände anderer Wildarten nach § 13 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zugelassen:

1. in der Schutzzone II die Regulierung von Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink auf Flächen, die unmittelbar an Ortschaften angrenzen und nicht weiter als 250 Meter von den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen entfernt liegen;
2. auf den im Kartensatz, Blatt 5, 6, 16 und 17 gekennzeichneten Flächen im Schöneberger-Stolper Wald und im Waldgebiet Friedrichsthal-Gatow bis zum 31. Dezember 2010 die Regulierung von Rehwild, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die in der Schutzzone I a des Nationalparks liegen.

(2) Zur Sicherung des Hochwasserschutzes oder im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung kann die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde ferner die Regulierung von Fuchs und Dachs anordnen, soweit dies erforderlich ist und andere Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Bestände geführt haben.

(3) Im Übrigen ist die Bestandsregulierung anderer Wildarten verboten.

§ 5

**Regulierung von Wild zur Erhaltung
oder Wiederherstellung der biototypischen
Mannigfaltigkeit von Flora und Fauna**

Sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der biototypischen Mannigfaltigkeit von Flora und Fauna erforderlich ist, kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag der Nationalparkverwaltung über die Zulassungen nach den §§ 2 bis 4 hinaus Flächen in der Schutzzone I b und II bestimmen, in denen zeitlich befristet die Bestandsregulierung einer oder mehrerer der in den §§ 2 bis 4 genannten Tierarten zulässig ist. Anordnungen nach Satz 1 sind nur zulässig bis zur Einstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch Entschädigung der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ auf der Grundlage der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes oder von Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes. Die oberste Jagdbehörde soll auch über Art und Umfang der dazu nötigen jagdlichen Handlungen entscheiden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

§ 6

Sonstige Einschränkungen und Bestimmungen

(1) Über § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes hinaus ist, sofern dies nicht zur Sicherung des Hochwasserschutzes erforderlich ist, die Bestandsregulierung von Wild verboten:

1. im Umkreis von 100 Metern um Biberburgen; die Nationalparkverwaltung informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Biberburgen;
2. während der Dauer der Brutzeit vom 1. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres im Umkreis von 300 Metern um die Horststandorte von Rohrweihen, Kormoranen und Reiher; die Nationalparkverwaltung informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Horststandorte;
3. im Bereich von Seeschwalben- und Möwenkolonien; die Nationalparkverwaltung informiert jährlich über die betroffenen Gewässerabschnitte und die Dauer der Einschränkung.

Ausgenommen ist das unvermeidbare und vorsichtige Durchlaufen oder Durchfahren dieser Bereiche bei Einhaltung des größtmöglichen Abstandes von der Biberburg oder den Brutplätzen; § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für den Jagdschutz und das Nachsuchen gelten folgende Regelungen:

1. abweichend von § 23 des Bundesjagdgesetzes und § 38 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg umfasst der Jagdschutz nur den Schutz des Wildes vor Wilderern, Wildseuchen und vor streunenden Katzen, soweit dies im Rahmen der zulässigen Bestandsregulierungen nach den §§ 2 bis 5 erfolgt;
2. der Schutz des Wildes vor wildernden Hunden ist nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung zulässig;
3. das Nachsuchen und die Verfolgung kranken Wildes gemäß § 34 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg ist unabhängig von der Zonierung zulässig;
4. die Erlegung offensichtlich kranken Wildes (zum Beispiel Räude bei Füchsen, krankgeschossenes oder verunfalltes Wild) ist im Nationalpark nach den Vorgaben des § 24 des Tierseuchengesetzes und der §§ 4 Abs. 1 und 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes zulässig. Soweit diese Abschüsse über die gemäß den §§ 2 bis 5 zulässige Bestandsregulierung hinausgehen, sind sie der Nationalparkverwaltung innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

(3) Die nach den §§ 2 bis 5 zugelassenen jagdlichen Handlungen sind nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen ist verboten. Das Aufstellen transportabler und mobiler Ansinzeinrichtungen bedarf der Zustimmung der Nationalparkverwaltung;
2. für den Zugang zu den für die Wildbestandsregulierung zugelassenen Flächen oder zu mobilen Ansinzeinrichtungen sind soweit wie möglich vorhandene Wege und Pfade zu nutzen;
3. die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ist im Nationalpark verboten;

4. bei der Bestandsregulierung von Raubwild nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ist die Fallenjagd nur zulässig, soweit Lebendfallen zum Einsatz kommen;
5. die Anlage von Kurrungen ist verboten, soweit die Nationalparkverwaltung ihrer Anlage nicht zugestimmt hat;
6. an wildbestandsregulierenden Maßnahmen in den Verwaltungsjagdbezirken des Landes sind ortsansässige Jäger zu beteiligen;
7. im Verwaltungsjagdbezirk Schöneberger Wald ist über einen Zeitraum von fünf Jahren die Effizienz störungsarmer Jagdmethoden zur Regulierung der Schalenwildbestände zu erproben. Bestimmung von Ausmaß und Art der hierzu erforderlichen jagdlichen Handlungen erfolgt durch die Nationalparkverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und dem Amt für Forstwirtschaft.

§ 7

Umfang und Abstimmung der Wildbestandsregulierung

(1) Die Jagd ausübungsberechtigten haben der Nationalparkverwaltung bis zum 15. Februar für jedes Jagdjahr die auf der Grundlage der §§ 2 und 4 für das Gebiet des Nationalparks geplanten Schwarz- und Rehwildabschüsse mit dem Vordruck in Anlage 3 zu melden. Soweit keine Gruppenabschüsse in der Hegegemeinschaft vereinbart sind, sind auch die auf der Grundlage des § 3 geplanten Dam- und Rotwildabschüsse in diesem Vordruck anzugeben. Die Anzahl des im zurückliegenden Jagdjahr im Nationalpark erlegten Wildes ist mit dem Vordruck in Anlage 4 zu dem in Satz 1 genannten Termin ebenfalls zu melden.

(2) Die Jagd ausübungsberechtigten oder die jeweils zuständige Hegegemeinschaft haben bis zum 15. März eines jeden Jahres über den Umfang der nach den §§ 2 bis 4 geplanten Regulierungsmaßnahmen das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung herzustellen. Die Nationalparkverwaltung kann den Umfang der Regulierungsmaßnahmen begrenzen oder im Einzelfall ihre Zustimmung zu Drückjagden nach den §§ 2 und 3 verweigern, soweit deren Durchführung aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung oder zur Vermeidung von Wildschäden im Einzelfall nicht erforderlich ist und dem Schutzzweck des Nationalparks nach den §§ 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ oder den Geboten nach § 7 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ widerspricht.

§ 8

Entschädigung wegen Nutzungsbeschränkungen

Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen auf Grund dieser Verordnung richtet sich nach § 71 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 19 des

Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. jagdliche Handlungen zur Regulierung von Schwarzwild außerhalb der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Flächen vornimmt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Schwarzwild ohne die Zustimmung der Nationalparkverwaltung vornimmt;
3. entgegen § 2 Abs. 3 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Schwarzwild ohne Anordnung der obersten Jagdbehörde vornimmt;
4. jagdliche Handlungen zur Regulierung von Dam- und Rotwild außerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen vornimmt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Dam- und Rotwild ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung vornimmt;
6. jagdliche Handlungen zur Regulierung von Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink außerhalb der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Flächen vornimmt;
7. jagdliche Handlungen zur Regulierung von Rehwild außerhalb der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Flächen oder nach dem 31. Dezember 2010 vornimmt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Fuchs und Dachs ohne Anordnung der obersten Jagdbehörde vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 die Bestände anderer Wildarten reguliert;
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 wildbestandsregulierende Handlungen innerhalb der geschützten Bereiche um Biberburgen, Horststandorte oder Seeschwalben- oder Möwenkolonien vornimmt;
11. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die geschützten Bereiche um Biberburgen, Horststandorte oder Seeschwalben- oder Möwenkolonien betritt oder befährt;
12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 das Wild vor streunenden Katzen schützt, ohne dass dies im Rahmen zulässiger Bestandsregulierungen gemäß den §§ 2 bis 5 erfolgt;

13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 ohne die Zustimmung der Nationalparkverwaltung das Wild vor wildernden Hunden schützt;
14. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 ortsunveränderliche jagdliche Einrichtungen errichtet oder transportable und mobile Anzeineinrichtungen ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung aufstellt;
15. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Jagdgebrauchshunde ausbildet und prüft;
16. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 ohne Lebendfallen die Fallenjagd auf Raubwild durchführt;
17. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Kurrungen ohne die Zustimmung der Nationalparkverwaltung anlegt;
18. entgegen § 7 Abs. 1 der Nationalparkverwaltung nicht bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die entsprechenden Abschussplanungen sowie die Anzahl des im zurückliegenden Jagdjahr erlegten Wildes meldet;
19. entgegen § 7 Abs. 2 nicht bis zum 15. März eines jeden Jahres mit der Nationalparkverwaltung über den Umfang der nach den §§ 2 bis 4 geplanten Regulierungsmaßnahmen das Einvernehmen herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 21 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Beginn des neuen Jagdjahres am 1. April 2007 rechtswirksam. Die sonstigen Rechtsvorschriften dieser Verordnung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Februar 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Übersichtskarte zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“ (NatPUORegWildV)

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

Verzeichnis zum Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“, Maßstab 1 : 10 000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
0	Übersicht Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	
1	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 7. Februar 2007
2	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
3	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
4	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
5	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
6	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
7	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
8	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
9	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
10	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
11	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
12	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
13	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
14	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
15	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
16	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
17	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
18	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
19	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
20	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
21	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007
22	Kartensatz zur Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 7. Februar 2007

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 1)

Abschussplan für Nationalparkfläche Jagdjahr ...

Jagdbezirk Name: _____ Größe des Jagdbezirkes ges.: _____ ha

Jagdbezirk Nr.: _____ davon Nationalparkfläche: _____ ha

Name des Obmanns: _____ Mitpächter: _____

Ifd. Nr.	Alter Geschlecht	Rotwild)*	Damwild)*	Rehwild	Schwarzwild
		Stück	Stück	Stück	Stück
1	0				
2	1				
3	2				
4	3				
5	4				
6	Summe männl.				
	weiblich				
7	0				
8	1				
9	2				
10	Summe weibl.				
11	Summe Z6+Z10				
12	Gesamtstrecke				

Datum: _____ Unterschrift: _____

*) nur ausfüllen, wenn in der Hegegemeinschaft keine Gruppenabschüsse vereinbart sind

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 1)

Streckenmeldung für Nationalparkfläche Jagdjahr ...

Jagdbezirk Name: _____ Größe des Jagdbezirkes ges.: _____ ha
 Jagdbezirk Nr.: _____ davon Nationalparkfläche: _____ ha
 Name des Obmanns: _____ Mirpächter: _____

	Alter Geschlecht	Rotwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Fuchs	Marderhund
Ifd. Nr.	männlich	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1	0						
2	1						
3	2						
4	3						
5	4						
6	Summe männl. weiblich						
7	0						
8	1						
9	2						
10	Summe weibl.						
11	Summe Z6+Z10						
12	darunter Unfallwild						
13	Fallwild						
14	Gesamtstrecke						

Datum: _____ Unterschrift: _____

Sonstige Fallwildfunde und besondere Beobachtungen bitte auf der Rückseite vermerken.

**Verordnung zur Regelung der Fischerei
im Nationalpark „Unteres Odertal“
(NatPUOFischV)**

Vom 21. Februar 2007

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 142) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Verordnung

(1) Durch diese Verordnung wird die Ausübung der Fischerei in allen ständig oder zeitweise wasserführenden Oberflächengewässern, Fischteichen und zeitweise überfluteten Flächen der Schutzzonen I b und II des Nationalparks „Unteres Odertal“ einschließlich des Zugangs zu diesen Bereichen zur Erreichung des Schutzzwecks nach den §§ 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ geregelt. Das Gebiet des Nationalparks mit seinen Schutzzonen ist in den §§ 2 und 5 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ festgelegt.

(2) Die räumliche Lage von Beschränkungen der Angelfischerei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b und von Regelungen des Zugangs zu Gewässern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte (Anlage 1) und in zwei Kartensätzen (Anlagen 2 und 3) dargestellt.

§ 2

Hegepläne

(1) Bis zur Bildung von Fischereibezirken nach § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg hat jeder Fischereiberechtigte für den Geltungsbereich seines Fischereirechts im Nationalpark einen Hegeplan aufzustellen. Die Fischereiberechtigten können gemeinsame Hegepläne aufstellen. Die Bestimmungen des § 24 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg finden entsprechende Anwendung. Inhaber von Koppelfischereirechten nach § 9 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg haben die Hegepläne untereinander abzustimmen.

(2) Der Hegeplan ist an § 1 Abs. 2 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg und an den für die fischereiliche Bewirtschaftung maßgeblichen Aussagen des Nationalparkplans auszurichten.

(3) Die Genehmigung nach § 24 Abs. 2 beziehungsweise die Aufstellung des Hegeplans nach § 24 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erfolgt durch die untere Fischereibehörde in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung, wenn dieser mit dem Schutzzweck nach den §§ 3 und 4 und den Geboten nach § 7 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vereinbar ist.

§ 3

Teichwirtschaften, Bewirtschaftungspläne

(1) In Teichwirtschaften ist für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus durch den Bewirtschafter ein fischereilicher Bewirtschaftungsplan mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zu erstellen. Der Bewirtschaftungsplan ist an den für die fischereiliche Bewirtschaftung maßgeblichen Aussagen des Nationalparkplans auszurichten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan mit dem Schutzzweck nach den §§ 3 und 4 und den Geboten nach § 7 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ vereinbar ist.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss mindestens folgende Angaben für jeden Teich enthalten:

1. Besatz nach Art, Größe, Menge, geografischer Herkunft und Zeitpunkt, wobei das Aussetzen von nicht heimischen oder gentechnisch veränderten Fischarten einschließlich deren Laich unzulässig ist;
2. Düngemiteleinsetz nach Art, Menge und Zeitpunkt, wobei die Düngung mit Jauche oder Mist nur zu Beginn der Vegetationsperiode und bei geschlossenen Teichablassbauwerken gestattet ist;
3. Abfischungszeitraum;
4. Bespannungs- und Trockenlegungszeiträume;
5. Futtermiteleinsetz nach Art und Menge;
6. Teichpflege- und Teichsanierungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Zeitpunkt.

(3) Folgende Handlungen sind in Teichwirtschaften verboten:

1. die Vergrämung oder Vertreibung von Vögeln, die über das Teichgelände hinauswirkt oder bei der Tiere verletzt oder getötet werden; als Schutzmaßnahme vor Vogeleinflüssen ist eine Überspannung der genutzten Teichflächen im bisherigen Umfang gestattet;
2. die Wiederaufnahme der fischereilichen Nutzung des Brückenteiches (Gemarkung Stolpe, Flur 1, Flurstück 310 teilweise);
3. die Intensivierung der Fischproduktion in den Teichen über die Getreidezufütterungsvariante mit Erträgen bis 1 000 Kilogramm je Hektar hinaus.

§ 4

Zeitliche und räumliche Einschränkungen der Fischerei

(1) Folgende Handlungen sind zur Erreichung des Schutzzwecks nach den §§ 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ verboten:

1. die Ausübung der Berufsfischerei im Umkreis von 30 Metern und die Ausübung der nicht gewerblichen Fischerei im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen (Mittelbaue); ausgenommen ist das unvermeidbare und vorsichtige Durchlaufen oder Durchfahren dieser Bereiche bei Einhaltung des größtmöglichen Abstandes von der Biberburg; die Nationalparkverwaltung informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Biberburgen;
2. die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Brutzeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres im Umkreis von 300 Metern um Horststandorte von Adlern, Wanderfalken, Weihen, Sumpfohreulen, Schwarzstörchen, Kranichen, Reiher, Kormoranen und Uhus; für Seeadler beginnt die Schutzfrist bereits am 1. Januar; für Kraniche endet die Schutzfrist am 31. Mai; ausgenommen ist das unvermeidbare und vorsichtige Durchlaufen oder Durchfahren dieser Bereiche bei Einhaltung des größtmöglichen Abstandes vom Horststandort; § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend; die Nationalparkverwaltung informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Horststandorte;
3. die Ausübung der Fischerei oder das Befahren der Gewässer im Bereich von Seeschwalbenkolonien; ausgenommen ist das unvermeidbare und vorsichtige Durchfahren dieser Bereiche, soweit es die gewerbliche Fischerei auf anderen Flächen erfordert; die Nationalparkverwaltung informiert jährlich über die betroffenen Gewässerabschnitte und die Dauer der Einschränkung;
4. die Ausübung der nichtgewerblichen Angelfischerei
 - a) in der Schutzzone I b oder von den in der Schutzzone I a oder I b gelegenen Ufern aus; ausgenommen sind die in der Übersichtskarte (Anlage 1) und im beigefügten Kartensatz 1 Blatt 2, 3, 5 und 7 (Anlage 2) dargestellten Gewässer, Gewässerteile und Uferstrecken bis zur Einstellung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Entschädigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ auf der Grundlage der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsgesetzes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes oder von Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes, jedoch höchstens bis 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung,
 - b) in den Poldern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Ausnahme der in der Übersichtskarte (Anlage 1) und im beigefügten Kartensatz 1 Blatt 1, 4, 5, 6 und 7 (Anlage 2) dargestellten Gewässer, Gewässerteile und Uferstrecken; in Abhängigkeit vom Witterungs- und Brutverlauf kann die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung die Angelfischerei schon zeitiger, jedoch frühestens ab dem 16. Juni eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämtern zulassen,

- c) in den Poldern in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtangeln).

(2) Der Zugang zu den für die nichtgewerbliche Angelfischerei zugelassenen Gewässern oder Gewässerteilen ist nur mit folgenden Maßgaben gestattet:

Soweit vorhanden, sind Wege oder Pfade zu nutzen, im Übrigen ist die kürzeste Verbindung vom Weg zum Gewässerufer zu wählen; Röhrichte dürfen jedoch nur auf bestehenden Wegen oder Pfaden gequert werden. Die Querung des Deichvorlandes der Oder in Höhe des Lunow-Stolper-Polders von Flusskilometer 669,1 bis Flusskilometer 678,7 ist nur auf den in der Übersichtskarte (Anlage 1) und im beigefügten Kartensatz 2 (Anlage 3) gekennzeichneten Wegen zulässig.

§ 5

Sonstige Vorschriften für die Fischerei

(1) Fanggeräte sind so auszustatten und aufzustellen, dass eine Gefährdung des Fischotters und Bibers weitgehend ausgeschlossen ist. Kleine Hamen außerhalb der Bundeswasserstraßen sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen und Reusen sind gegen das Einschwimmen zu sichern.

(2) Die Elektrofischerei ist im Poldergebiet und im Deichvorland nur mit batteriebetriebenen Gleichstromgeräten gestattet. Die Zulassung der Elektrofischerei durch die untere Fischereibehörde nach § 26 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg bedarf des Einvernehmens der Nationalparkverwaltung.

(3) Das Hältern von Fischen aus der gewerblichen Fischerei ist verboten, soweit

- a) die Fische nicht im unmittelbaren Einzugsbereich der Hälterung (fangtechnisch bedingte Zwischenhälterung) gefangen wurden oder
- b) die Fische aus der Hälterung regelmäßig direkt vermarktet werden.

Diese Verbote gelten nicht für die Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Schwedter Querfahrt, des Dorfgrabens und des Langen Kolks bei Stützkow.

(4) Der Einsatz von Lockfutter zur Ausübung der Angelfischerei bleibt zulässig und wird vom Verbot des § 8 Abs. 2 Nr. 23 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ nicht berührt. Dabei ist die Futtermenge auf zwei Liter, in den Bundeswasserstraßen auf fünf Liter Gesamtmischung pro Angler und Tag beschränkt.

§ 6

Angelveranstaltungen

Angelveranstaltungen nach § 8 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bedürfen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung.

§ 7

Fischereierlaubnisscheine

(1) Bei der Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen hat der Fischereiausübungsberechtigte ein von der Nationalparkverwaltung bereitgestelltes Merkblatt über die naturschutzrechtlichen Bestimmungen auszuhändigen. Die Kosten für die Herstellung des Merkblatts trägt die Nationalparkverwaltung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültige Fischereierlaubnisscheine bleiben bis zu ihrem Ablauf, jedoch höchstens für ein Jahr in vollem Umfang wirksam. Alle Einschränkungen dieser Verordnung gelten insoweit nicht.

§ 8

Fangnachweis

(1) Jeder Inhaber des Fischereirechts oder in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigte hat jährlich einen detaillierten Fangnachweis für die Geltungsdauer und den Geltungsbereich des von ihm genutzten Fischereirechts zu erstellen und der Nationalparkverwaltung bis zum 15. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übergeben.

(2) Die Fänge der gewerblichen Fischerei sind nach Fangdatum, Gewässer oder Gewässerabschnitt, geschätzter Fangmasse je Art und geschätzter durchschnittlicher Stückmasse oder -länge zu dokumentieren.

(3) Der Fangnachweis hat auch die Fänge aus der nichtgewerblichen Angelfischerei zu umfassen und hat für diese vollständige Angaben entsprechend den Vorgaben der Nationalparkverwaltung zu enthalten. Dazu gibt die Nationalparkverwaltung Fangkarten an die Fischereiausübungsberechtigten aus, die von den Erwerbenden entsprechender Angelkarten auszufüllen und der Nationalparkverwaltung bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zurückzugeben sind. Die Nationalparkverwaltung stellt den in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten die Daten in zusammengefasster Form zur Verfügung.

§ 9

Entschädigung

Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen auf Grund dieser Verordnung richtet sich nach § 71 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Erwerbsverluste und Mehraufwendungen auf Grund dieser Verordnung sollen nach Möglichkeit im Rahmen von Vergleichsverträgen gemäß § 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dauerhaft und einmalig ausgeglichen werden.

§ 10

Befreiung

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 19 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ in Verbindung mit § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 keinen Hegeplan aufstellt;
2. den Festlegungen eines Hegeplans nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 keinen Bewirtschaftungsplan aufstellt;
4. den Festlegungen eines Bewirtschaftungsplans nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
5. den Verboten des § 3 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der geschützten Bereiche um Biberburgen die Fischerei ausübt oder diese Bereiche betritt oder befährt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb der geschützten Bereiche um Horststandorte die Fischerei ausübt oder diese Bereiche betritt oder befährt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 im Bereich von Seeschwalbenkolonien die Fischerei ausübt oder diese Bereiche befährt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, b oder c die nichtgewerbliche Angelfischerei ausübt;
10. den Vorschriften des § 4 Abs. 2 zum Zugang zu Gewässern oder Gewässerteilen zuwiderhandelt;
11. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zum Schutz des Fischotters oder Bibers zuwiderhandelt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Elektrofischerei betreibt;
13. den Verboten zum Hältern von Fischen nach § 5 Abs. 3 Buchstabe a oder b zuwiderhandelt;
14. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 4 Futter ausbringt;
15. entgegen § 6 Angelveranstaltungen durchführt;
16. entgegen § 7 Abs. 1 Fischereierlaubnisscheine aus gibt;
17. den Vorschriften des § 8 über die Erstellung eines Fangnachweises zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 21 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Februar 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b, zu § 4 Abs. 2)

Übersichtskarte zur Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“ (NatPUOFischV)

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b)

Kartensatz 1 zur Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“
(Blatt 1 bis 7)

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2)

Kartensatz 2 zur Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“
(Blatt 1 von 1)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0